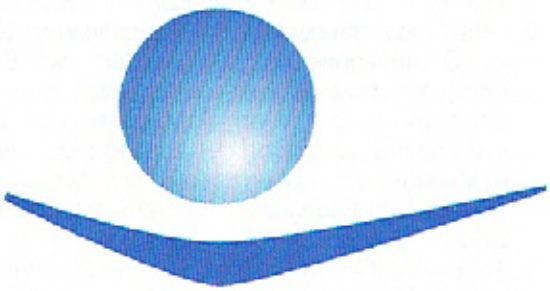

Satzung

des
Hebammenverbandes
Schleswig-Holstein e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen *„Hebammenverband Schleswig-Holstein e.V."*.
Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel.
Sitz des Verbandes ist Kiel
Die Verwaltung kann am Wohnort einer Vorsitzenden geführt werden.
Der Hebammenverband Schleswig-Holstein e.V. ist Mitglied im Deutschen Hebammenverband e.V. (DHV). Im Folgenden wird dieser auch mit der Abkürzung DHV bezeichnet.
Nachfolgend wird die weibliche Form gewählt (Hebamme und Schülerin/Studentin), die Satzung gilt aber entsprechend für Entbindungspfleger und Schüler/Student.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat die Aufgaben:

1. unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen aller ihm zugehörenden Hebammen wahrzunehmen und zu fördern.
2. die Belange der Hebammen bei Volksvertretern, Behörden, Gewerkschaften, Gerichten, anderen Berufs-, Standes- und sonstigen Organisationen sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten.
3. Soweit Hebammen Mitglieder im DHV oder seinen Landesverbänden sind, gilt: Der DHV ist ermächtigt, mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe durch freiberuflich tätige Hebammen und deren Vergütung zu schließen. Für die dem DHV angehörenden Hebammen entfalten diese abgeschlossenen Verträge unmittelbare Rechtswirkung. Werden die Verträge durch den Landesverband abgeschlossen, entfalten sie ebenso unmittelbare Rechtswirkung für die dem Landesverband angehörenden Hebammen. Gleiches gilt für Verträge über die Gebühren von selbstzahlenden Patientinnen und für die Vereinbarung über die Vergütung von Pflege, Betriebskosten, Unterkunft und Verpflegung in Geburtshäusern.
4. In Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und den zuständigen staatlichen Stellen ist die Fürsorge für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und Säuglinge sowie die Gesundheitserziehung der Bevölkerung zu unterstützen.
5. Der Verband wirkt in allen Fragen der beruflichen Aus- und Fortbildung mit.
6. Der Verband informiert die Mitglieder regelmäßig über Änderungen und Neuerungen auf dem Gebiet des Hebammenwesens.
7. Der Verband pflegt die Beziehungen und den Erfahrungsaustausch mit dem DHV.

§ 3 Wirtschaftliche Tätigkeit

1. Eine wirtschaftliche Tätigkeit übt der Verband nicht aus.
2. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes beschließt die auflösende Delegiertenversammlung über die weitere Verwendung des Vermögens.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Schülerinnen/Studentinnen Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder.

1. Verbandsmitglieder (ordentliche Mitglieder) können sämtliche Hebammen mit Berufserlaubnis werden, die im Bereich des Landes Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben oder ihren Beruf ausüben.
2. Jede Hebammenschülerin/-studentin kann Schülerinnen/Studentinnen Mitglied werden. Mit Erhalt der Berufserlaubnis geht sie automatisch in die Vollmitgliedschaft über. Den Schülerinnen/Studentinnen steht nach Beendigung der Ausbildung innerhalb von 6 Monaten ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung wird wirksam mit Eingang beim DHV.
3. Außerordentliches Mitglied kann jede staatlich anerkannte Hebamme werden, die entweder dauernd (Ruhestand) oder auf Zeit den Beruf nicht ausüben. Die außerordentliche Mitgliedschaft erhalten auf Antrag auch Hebammen, die vorübergehend im Ausland tätig sind. Außerordentliche Mitglieder werden nicht als Vertragspartnerinnen an die Krankenkassen gemeldet.
4. Förderndes Mitglied können alle Personen werden, die die Ziele des Verbandes ideell und finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch die Träger eines hebammengeleiteten Geburtshauses oder Entbindungsheimes sein. Fördernde Mitglieder werden nicht als Vertragspartnerinnen an die Krankenkassen gemeldet.
5. Ehrenmitglieder können die Personen werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft erfolgen aus der Mitte der Mitglieder. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft mit einfacher Mehrheit. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind am Verbandsvermögen nicht beteiligt.
6. Anträge auf Aufnahme von Hebammen als Mitglied in einem Landesverband sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des DHV zu stellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

1. Der freiwillige Austritt ist nach Ablauf einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende zulässig. Die Kündigung ist schriftlich bis zum 30.09. eines Jahres an die Geschäftsstelle des DHV zu richten.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit vorgenommen werden. Er ist nur zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied die Interessen des Verbandes oder satzungsgemäße Ziele grob verletzt hat oder mit seiner Beitragszahlung länger als 12 Monate im Verzug ist. Vor Ausschluss eines Mitgliedes ist das Mitglied durch den Vorstand mündlich oder schriftlich anzuhören.
3. Durch das Ausscheiden verliert das Mitglied sämtliche Verbandsrechte.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der Satzung an allen Einrichtungen des Verbandes teil-

zuhaben. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich Rat und Hilfe des Vorstandes einzuholen. Ein Anspruch auf Rechtsvertretung besteht nicht.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu fördern und den Verband zu unterstützen. Namensänderungen, Wohnsitz- und Tätigkeitswechsel sind den Vorsitzenden und der Geschäftsstelle des DHV schriftlich mitzuteilen.
3. Kein Mitglied kann gleichzeitig ein Amt im Präsidium des DHV und im Vorstand eines Landesverbandes innehaben. Nimmt das Mitglied ein Wahlamt bei einer Wahl für das Präsidium des DHV oder den Vorstand des Landesverbandes an, verliert es automatisch das bisher inne gehabte Wahlamt.
4. Die Mitgliedschaft in anderen Hebammenverbänden schließt eine Führungsposition im Landesverband aus.
5. Die Erlaubnis zum Gebrauch der Verbandsabzeichen ist an die Mitgliedschaft gebunden. Sie darf nicht an dritte Personen übertragen werden. Die Befugnis erlischt von selbst durch den freiwilligen Austritt oder den Ausschluss des Verbandsmitglieds. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Verbandsausweis an den Verband zurückzugeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Antrag und Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im ersten Quartal zu entrichten.

§ 8

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes ist das Hebammenforum – das Magazin des DHV.
3. Der DHV unterhält ein Logo, das auch durch den Landesverband genutzt wird.

III. Gliederung des Verbandes

§ 9

1. Die Mitglieder in den einzelnen Kreisen sind zu Kreisverbänden zusammengeschlossen.
2. Die Kreisversammlung wählt die Kreisvorsitzende, ihre Stellvertretung und nach Bedarf eine Schriftführerin.
3. Die Kreisverbände sind organisatorische Untergliederungen des Landesverbandes und haben keine eigene Rechtsfähigkeit. Sie sind an die Weisungen des Landesverbandes gebunden. Für die Kreisverbände gelten die Satzungsbestimmungen des Landesverbandes sinngemäß. Eine eigene Verwaltung von Mitgliedsgeldern ist nicht möglich, sie erfolgt über den Landesverband.
4. Grundsatzbeschlüsse der Bundesdelegiertentagung sind für den Landesverband verbindlich. Grundsatzbeschlüsse sind als solche zu kennzeichnen.
5. Im Falle einer Kreisgebietsreform werden die derzeitigen Kreisverbände zu Bezirksverbänden. Die Regelungen für die derzeitigen Kreise gelten für die zukünftigen Bezirke entsprechend.

IV. Organe des Verbandes

§ 10

Organe des Verbandes sind:
1. die Delegiertenversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand.

§ 11 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Aufgaben der Delegiertenversammlung:
1. Die Wahl des Verbandsvorstandes, der Kassenprüferinnen und der Sonderbeauftragten.
2. Die Beschlussfassung über:
   a) die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung der Kassenführung,
   b) die vorliegenden Anträge,
   c) Satzungsänderungen,
   d) die Auflösung des Verbandes.
3. Die Wahl der Landesdelegierten für die Bundesdelegiertenversammlung des DHV. Der Verband hat für die ersten 150 Mitglieder zwei Delegierte zu stellen, dabei die Landesvorsitzende als erste Delegierte. Für je weitere angefangene 150 Mitglieder kann der Landesverband je eine Delegierte entsenden. Die Liste der gewählten Delegierten geht dem DHV bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung zu.
4. Jährlich sind 2 ordentliche Delegiertenversammlungen einzuberufen, wovon eine 6 Wochen vor der Bundesdelegiertentagung stattfinden soll. Anträge der Mitglieder an den Hauptausschuss oder die Bundesdelegiertenversammlung des DHV sollen in diesen Versammlungen vorgetragen und abgestimmt werden, um sie dann fristgerecht weiterreichen zu können. Daneben kann der Vorstand außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Eine solche ist auch einzuberufen, wenn 25% der Delegierten dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
5. Ort, Zeit und Tagesordnung der Delegiertenversammlung hat der Vorstand mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der bereits vorliegenden Anträge durch ein Einladungsschreiben an die Kreisvorsitzenden festzulegen.
6. Weitere Anträge zur Delegiertentagung können vom Vorstand und von jeder Kreisvorsitzenden gestellt werden, sie müssen jedoch mindestens zwei Wochen vor der Tagung dem Vorstand eingereicht werden.
7. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge entweder durch Beschluss von drei Delegierten oder durch Beschluss von einem Viertel der Stimmen der Anwesenden zugelassen werden. Satzungsänderungen und Grundsatzbeschlüsse können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

§ 12

1. Kann eine Kreisvorsitzende ihren Delegiertenauftrag nicht erfüllen, so kann sie eine Vertreterin aus ihrem Kreis entsenden.
2. Die stimmberechtigten Teilnehmerinnen der Delegiertenversammlung erhalten die Fahrtkosten und eine Ausfallpauschale gemäß den Vorgaben des DHV.
3. Jede Ausbildungsstätte für Hebammen hat das Recht, eine Teilnehmerin mit Stimmrecht zur Delegier-

tentagung zu entsenden. Diese Schülerin/Studentin muss Mitglied im Verband sein.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Bei der Abstimmung ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Ausschlüsse und über Auflösung des Verbandes müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst werden. Im Falle der Auflösung ist gleichzeitig mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.

§ 14

Auf schriftlichem Wege kommt ein Beschluss zustande, wenn der betreffende Antrag allen Delegierten schriftlich mitgeteilt wurde und wenn hierauf die erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der gestellten Frist eindeutig und vorbehaltlos schriftlich zustimmt.

§ 15

1. Die Delegiertenversammlung wird von den Vorsitzenden geleitet. Die Delegiertenversammlung kann sich jedoch auch eine Versammlungsleiterin wählen. Über Anträge, Verhandlungen und Beschlüsse hat die Protokollführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse, die auf gestellte Anträge folgen, sind durch die Versammlungsleiterin sofort zu formulieren und der Protokollführerin zu diktieren.
   In der Niederschrift der Tagung sollen nur die grundsätzlichen und wichtigen Ausführungen festgehalten werden. Es steht einer Delegierten frei, ihre abweichende Ansicht über einen Beschluss in der Niederschrift besonders festhalten zu lassen. Die Niederschrift ist von der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin der Delegiertenversammlung zu unterzeichnen und den Delegierten zuzuschicken.
2. Nicht stimmberechtigte Teilnehmerinnen der Delegiertenversammlung haben Rederecht nur insoweit, als ihnen die Versammlungsleiterin dieses zugesteht; ein Antragsrecht haben sie nicht. Vorstandsmitglieder des DHV haben auf allen Delegiertenversammlungen freies Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 16 Amtszeit

Der Vorstand und die Sonderbeauftragten des Verbandes werden auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl oder Nachwahl im Amt. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann während der Amtszeit mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Daraufhin hat sofort eine Neuwahl stattzufinden. Wird ein Amt im Vorstand, im erweiterten Vorstand oder in einem von der Delegiertenversammlung bestimmten Ausschuss durch Amtsniederlegung, Tod oder sonstige Gründe frei, kann der Vorstand dieses Amt durch Neuwahl bis zur nächsten ordentlichen Wahl besetzen, sofern nicht eine Stellvertreterin vorhanden ist.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer ersten und einer zweiten Vorsitzenden sowie der Kassenverwalterin und der Schriftführerin. Stammt eine Vorsitzende aus dem Bereich der angestellten Hebammen, so soll die andere Vorsitzende aus dem Bereich der freiberuflichen Hebammen stammen.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Vorstandsmitgliedern die Sonderbeauftragten an.
3. Die Teilnahme an Gesamtvorstandssitzungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
4. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
5. Im Innenverhältnis verpflichten sich Kassenverwalterin und Schriftführerin, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfall der ersten und/oder zweiten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 18

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden zur Delegiertenversammlung eingeladen und haben Stimmrecht.

§ 19 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsbücher hat die Delegiertenversammlung zwei Kassenprüferinnen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Delegiertenversammlung ist außerdem berechtigt, eine Prüfung vornehmen zu lassen. Die Kassenprüferinnen haben die Verwaltung der Kasse und des Verbandsvermögens sorgfältig zu überwachen. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und Auskunft über die Vermögensverwaltung zu erlangen. Den Bericht haben sie der Delegiertenversammlung vorzulegen.

§ 20

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Entgelt, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Für die Vergütung der 1. Vorsitzenden muss mindestens der hierfür zweckgebundene Rückfluss des DHV an den Landesverband verwendet werden. Die Delegiertenversammlung kann auch für Tätigkeiten anderer Personen ein Entgelt festsetzen.

§ 21

Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die er sich selber geben kann.

§ 22

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 24. September 2013 von der Delegiertenversammlung beschlossen und tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschrift: Margret Salzmann, 1. Vorsitzende

Der Eintrag erfolgte am 05. 11. 2013 unter der Nr. VR 1810 KI mit der laufenden Nr. 5 beim Amtsgericht Kiel.